

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

### **Beschäftigungsverbot bei schwangeren Lehrerinnen**

Wir fragen den Senat:

1. Ab welchem Zeitpunkt dürfen Lehrerinnen im Land Bremen nach dem Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft keinen Dienst am Kind mehr verüben und gibt es hier Unterschiede in der Praxis zwischen Bremen und Bremerhaven?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird ein Beschäftigungsverbot bei schwangeren Lehrerinnen ausgesprochen und wie bewertet der Senat dies?
3. Welche möglichen alternativen Arbeitsmöglichkeiten gibt es für schwangere Lehrerinnen und von wie vielen wird dieses Angebot tatsächlich genutzt (in Prozent und differenziert nach Bremen und Bremerhaven)?

Sülmez Dogan, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Matthias Güldner  
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

### **dazu die Antworten des Senats vom 13. März 2013:**

#### **Zu Frage 1:**

Ist das Leben oder die Gesundheit der Mutter oder des (ungeborenen) Kindes durch die weitere Beschäftigung gefährdet, so darf die werdende Mutter nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) nicht beschäftigt werden (Beschäftigungsverbot). Eine Gefährdung, die ggf. ein Beschäftigungsverbot erfordert, ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Feststellung einer Schwangerschaft möglich. Nach der „Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz“ vom 15.04.1997 ist der jeweilige Arbeitgeber unmittelbar nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft zu einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtet und hat entsprechende Maßnahmen am jeweiligen Arbeitsplatz zu ergreifen.

#### **Zu Frage 2:**

Die rechtliche Grundlage für ein Beschäftigungsverbot für schwangere Lehrkräfte bilden das Mutterschutzgesetz und die von der Bundesregierung erlassene „Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz“ vom 15.04.1997.

Der Senat bewertet das Mutterschutzgesetz und die genannte Verordnung als notwendige und richtige Rechtsgrundlagen, um die Gesundheit von schwangeren Beschäftigten und deren ungeborenen Kindern zu schützen.

#### **Zu Frage 3:**

Entsprechend ärztlicher Empfehlungen und auf Grund der Ergebnisse der bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung werden im Hinblick auf den Einsatz von schwangeren Lehrerinnen ggf. bestimmte organisatorische

Maßnahmen (z. B. Befreiung von der Pausenaufsicht) veranlasst oder die Schwangere wird – falls möglich – in einem anderen Schulbereich oder in einer anderen Schule (z. B. Schule für Erwachsene) eingesetzt. Möglich ist auch ein Einsatz der Schwangeren in einem anderen Bereich (z. B. – je nach Qualifikation und Erfahrung – in der Lehrerfortbildung oder bei der Erarbeitung von Konzepten).

Eine Statistik über die jeweils aktuelle Gesamtzahl der schwangeren Lehrerinnen wird in der Stadtgemeinde Bremen nicht geführt. Von den derzeit in Bremen für schwangere Lehrerinnen ausgesprochenen insgesamt zehn Beschäftigungsverboten wurden ein Verbot vom Arbeitgeber und neun Verbote aus medizinischen Gründen von einem Arzt ausgesprochen. Keine Lehrerin mit einem Beschäftigungsverbot befindet sich in einem alternativen Einsatz.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gibt es aktuell insgesamt 18 schwangere Lehrkräfte. Für vier Lehrerinnen wurde von einem Arzt ein Beschäftigungsverbot erteilt, auch dort befindet sich keine davon in einem alternativen Einsatz.